

Landkreis Oberhavel
Jugendhilfeausschuss



Beschluss Nr. 5/JHA/040

vom 13.10.2015

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die neue Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Demokratie und Toleranz. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Projekten für Demokratie und Toleranz (Beschlussnummer 4/JHA/181 vom 17.11.2011) außer Kraft.

Dirk Blettermann
vorsitzendes Ausschussmitglied

**Richtlinie des Landkreises Oberhavel
zur Förderung von Demokratie und Toleranz
(gültig ab dem 01.01.2016)**

1. Fördergrundsätze

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat auf seiner Sitzung am 15.05.2007 die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Projekten beschlossen, die der wirksamen Begegnung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus mit zielgerichteten Präventionsstrategien sowie der Stärkung der Zivilgesellschaft und der Vermittlung von Werten, wie Toleranz und Demokratie dienen (Beschluss Nr. 3/0281).

Die Anträge auf Förderung sind zu richten an den:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richten sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben – nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg.

Ziele:

- Stärkung und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen durch Vermittlung von Demokratie und Toleranz,
- Netzwerkbildung bzw. -ausbau unter ressourcenorientiertem Ansatz durch Mobilisierung vorhandener sozialräumlicher Strukturen,
- Erfahren von ehrenamtlichem Engagement und gelebtem bürgerschaftlichen Gemeinwesen als Möglichkeit der Teilhabe und des Erlernens von demokratischem Miteinander und zur Stärkung der „Selbsthilfekräfte“,
- Einüben und Praktizieren verschiedenster Formen bürgerschaftlichen Engagements für junge Menschen, z. B.
 - o ehrenamtliche Betätigung als Einmischungs- und Teilhabestrategie,
 - o berufsrelevante Erfahrungen und soziale Integration,
 - o gegenseitige Anerkennung, Erleben von Unterschiedlichkeit als Ressource,
 - o regionale Identifikation der Einwohner und Mitwirkung im Gemeinwesen,
 - o Begegnungsarbeit zwischen den Generationen, um gegenseitig und gleichwertig voneinander zu lernen,
 - o interkulturelle Begegnungen,
- öffentliche Aufwertung bürgerschaftlichen Engagements,
- Sensibilisierung aktiv handelnder Erwachsener (Vorbildwirkung),
- Entwicklung und Stärkung einer Willkommenskultur gegenüber Neubürgern.

Förderschwerpunkte:

- Projekte mit präventiven Ansätzen, die langfristig Demokratie und Toleranz entwickeln,
- Projekte der politischen Bildung, die Kenntnisse vermitteln und Lernfelder für das Einüben demokratischer Grundregeln zur Verfügung stellen,
- innovative Projekte, die Menschen mit neuen Methoden zum Mitmachen motivieren,
- Nachhaltigkeitsorientierung bereits in der Planung und langfristig angelegte Projekte,
- Gemeinwesenorientierung,
- Begegnungsarbeit, z.B. mit Zeitzeugen, Opfern, Flüchtlingen, Migranten, Fremden und Aussteigern,

- Kulturveranstaltungen wie z. B. Kiezfeste mit einem deutlichen thematischen Ansatz (ein Thema muss umfassend inhaltlich bearbeitet werden und sich durch die Veranstaltung ziehen, Möglichkeiten der thematischen Auseinandersetzung müssen nachweisbar sein),
- Fortbildungen für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige junge Menschen.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1 Gefördert werden insbesondere Projekte und Angebote für

- junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige),
- Eltern, Lehrer und Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Multiplikatoren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben,
- generationenübergreifende Arbeit mit den Schwerpunkten der politischen Sozialisierung Jugendlicher und der Entwicklung des Gemeinwesens.

2.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Fachbereich Jugend) nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3 Fördermittel können von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Initiativen für Projekte, die den o. g. Zielen entsprechen, beantragt werden. Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände. Kommunale Träger der Jugendhilfe sind Gemeinden und Städte.

2.4 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die keinen offenen Zugang bieten,
- Dorf-, Stadtfeste oder Jubiläen,
- schulische Veranstaltungen oder interne Projekte von Kindertagesstätten und Horten,
- sportliche Veranstaltungen, die den Charakter von leistungsorientierten verbandlichen Trainingslagern und Wettkämpfen haben,
- Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, oder rein touristischer bzw. gewerblicher Art sind,
- Veranstaltungen oder Projekte, wenn die Wahrung der Grundprinzipien der demokratischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist.

2.5 Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes oder Angebotes auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend. Die Gewährung der Zuwendung bzw. deren Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

2.6 Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der "Honorarstaffel Dozenten" der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.7 Fahrtkosten können wie folgt anerkannt werden:

- Bei der Nutzung von privaten PKW können 0,20 EUR pro gefahrenen Kilometer gefördert werden.
- Bei der Nutzung von Kleinbussen können 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer gefördert werden.
- Bei der Nutzung von Mietfahrzeugen können die vollständigen Miet-, Versicherungs- und Treibstoffkosten gefördert werden.

- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderung (bei Zügen i. d. R. die Nutzung 2. Wagenklasse) anerkannt.
- Bei der Nutzung von Charterbussen werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt.

2.8 Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes/Angebotes. Teilnehmerbeiträge, Eigenleistungen durch erbrachte Arbeitsstunden sowie Zuwendungen Dritter werden als Eigenanteil anerkannt.

2.9 Förderung von:

- notwendigen Sachkosten, Arbeitsmaterialien und Ausstattungen,
- Honorarkosten gemäß Pt. 2.6 dieser Richtlinie,
- Fahrtkosten gemäß Pt. 2.7 dieser Richtlinie,
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang.

Förderhöhe: Anteilsfinanzierung mit max. 90% der Kosten

Förderung bis zu 3.000,- EUR pro Projekt
Förderung bis zu 5.000,- EUR bei mind. 50% Kofinanzierung

3. Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses bei der Entscheidung über Förderanträge ergeben sich aus § 5 der Satzung für den Fachbereich Jugend (Beschluss Nr. 3/0338 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung).

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Projekten für Demokratie und Toleranz tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2015 (Beschlussnummer 5/JHA/040) zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Demokratie und Toleranz (Beschlussnummer 4/JHA/181 vom 17.11.2011) außer Kraft.